

A. Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat in der Novelle des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in § 38 geregelt, dass die Gemeinden erstmalig zum 01.01.2018 ein Wasserversorgungskonzept (WVK) für das Gemeindegebiet aufzustellen und im 6-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben haben. Die Aufstellung eines WVK ist somit ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe, was gemäß § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW verdeutlicht wird.

Es muss dabei die qualitative und quantitative Sicherung der Trinkwasserversorgung, also Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Brunnen aus denen Rohwasser für die Trinkwasserversorgung gewonnen wird, gewährleistet sein. Außerdem sind Maßnahmen zur Förderung des sorgsamem Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen.

Mit dem Erlass vom 11.04.2017 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW den Bezirksregierungen Ausführungshinweise gegeben und angeraten, wegen der bei der erstmaligen Erstellung des Konzeptes zwischen den an der Wasserversorgung Beteiligten entstehenden Abstimmungsbedarfe die verspätete Vorlage bis zum 30.06.2018 nicht zu beanstanden.

Vorlagepflichtig sind die Kommunen, wobei die wesentlichen Daten und Fakten von den Wasserversorgungsbetrieben an die Städte und Gemeinden geliefert werden müssen. Das vorgelegte WVK stellt somit ein Gemeinschaftswerk zwischen den Wasserversorgern und der Verwaltung dar.

Der Inhalt des WVK gliedert sich in Anlehnung an den o.g. Erlass wie folgt:

- Einleitung
- 1. Gemeindegebiet
- 2. Beschreibung des Wasserversorgungssystems
- 3. Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf
- 4. Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung sowie mögliche zukünftige Veränderungen
- 5. Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser
- 6. Wassertransport
- 7. Wasserverteilung
- 8. Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapiteln 1-7
- 9. Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Das Trinkwasser im Stadtgebiet wird ausschließlich durch den Wasserversorgungszweckverband Perlenbach bereitgestellt.

Dieser Vorlage ist das in Zusammenarbeit mit dem WVZV Perlenbach erarbeitete WVK 2018 – 2023 in digitaler Form beigefügt.

Da die Sicherstellungspflicht bezogen auf die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde obliegt, hat der Städte- und Gemeindebund in seinem Schnellbrief 105/2017 empfohlen, das Wasserversorgungskonzept im Rat beschließen zu lassen.

B. Rechtslage

Da es sich hierbei um eine grundlegende Entscheidung im Rahmen der Ausführung der gesetzlichen Pflichtaufgabe „Wasserversorgung“ handelt, entscheidet der Rat über das „Wasserversorgungskonzept 2018 – 2023“.

Die Vorberatung erfolgt gemäß § 15 Ziffer 6.2 der Hauptsatzung der Stadt Monschau durch den Bau- und Planungsausschuss.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine!



Margareta Ritter
Bürgermeisterin

Gesehen:



Franz-Karl Boden
Kämmerer

